

Statuten des Tennisclubs Alharting

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen Tennisclub Alharting (kurz: TC Alharting), hat seinen Sitz in Leonding (Ortsteil Alharting) und erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesgebiet Österreichs.
- (2) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§2 Zweck

- (1) Der Verein bezweckt die Ausübung und Förderung des Tennissports als Mittel zur körperlichen und geistigen Ertüchtigung, zur Erhaltung der Gesundheit sowie als Beitrag zu Wohlbefinden und Lebensglück („Freude am Tennisspiel“).
- (2) Der Verein bezweckt die Aufnahme und Pflege eines Tennisspielbetriebs in den Bereichen Breiten- und Publikumsspiel, Wettspiel sowie Übung und Nachwuchsarbeit.
- (3) Die Tätigkeit des Vereins ist in allen Belangen gemeinnützig, nicht auf Gewinn gerichtet und parteipolitisch unabhängig.
- (4) Der Verein bekennt sich zur Gleichberechtigung aller Geschlechter. Für die Zwecke dieser Statuten sind sämtliche personenbezogenen Begriffe und Formulierungen geschlechtsneutral gemeint und beabsichtigt, aus Platzgründen jedoch nur in ihrer maskulinen Form ausgeführt.
- (5) Schriftlichkeit im Sinne dieser Statuten bedeutet für vereinsinterne Zwecke entweder Schriftform oder elektronische Form.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a. Einsatz und Unterstützung von Vereinsmitgliedern und befugtem Personal für alle Tätigkeiten des Vereins
 - b. Schaffung und Erhaltung von Sportanlagen, Gemeinschaftsräumen und Warenabgabestellen (Buffet für Getränke und Speisen)
 - c. Abhaltung von sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen wie Versammlungen, gesellige Zusammenkünfte und Vorträge zur Förderung der Gemeinschaft
 - d. Pflege des Jugend-, Breiten- und Leistungssports
 - e. Bildung von Mannschaften und Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen
- (3) Als materielle Mittel dienen:
 - a. Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - b. Erträge aus Veranstaltungen
 - c. Einnahmen aus Warenabgabe
 - d. Einnahmen aus Spenden, Sponsoring und Werbung
 - e. Subventionen, Förderungen und sonstige Zuwendungen
 - f. Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung
- (4) Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für die statutengemäßen Zwecke verwendet werden.

- (5) Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Vereinsmitteln durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen erhalten. Bei Ausscheiden eines Mitglieds oder Auflösung des Vereins besteht für das Mitglied kein Anspruch auf einen Vermögensanteil.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder, wobei
- a. Ordentliche Mitglieder jene sind, die die Vereinstätigkeit durch Zahlung des vorgeschriebenen Jahresbeitrags unterstützen und sich durch Ausübung ihres Stimm- und Wahlrechts am Vereinsleben beteiligen.
 - b. Außerordentliche Mitglieder jene sind, die die Vereinstätigkeit durch Zahlung eines Förderbeitrages unterstützen, denen aber kein Stimm- oder Wahlrecht zukommt.
 - c. Ehrenmitglieder jene Personen sind, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden.
- (2) Die ordentliche und außerordentliche Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben, die Ehrenmitgliedschaft durch Ernennung.
- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- (2) Der Austritt kann nur zum 31. Dezember jedes Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 1 Monat vorher schriftlich angezeigt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- (3) Der Vorstand kann die Entziehung der Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung mittels Ausschluss beschließen, wenn ein Mitglied
 - a. trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist oder
 - b. Mitgliedspflichten gröblich verletzt oder sich vereinschädigend, unehrenhaft oder anstößig verhalten.
- (4) Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt von einem allfälligen folgenden Ausschluss unberührt.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 3 lit. b. genannten Gründen auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

- (6) Vor dem Vorstandsbeschluss über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der entsprechenden schriftlichen Mitteilung die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Vereinseinrichtungen zu beanspruchen.
- (2) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt ihr Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht in der Mitgliederversammlung auszuüben.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet,
- a. ihre statutengemäßen Rechte verantwortungsvoll und in gegenseitiger Rücksichtnahme auf einander und auf das gemeinsame Interesse auszuüben.
 - b. die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte.
 - c. die Vereinsstatuten und Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und zu befolgen.
 - d. die pünktliche Zahlung des Jahresbeitrags in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe zu leisten.

§ 8 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereines sind
- a. die Mitgliederversammlung (§§ 9 und 10),
 - b. der Vorstand (§§ 11 bis 13),
 - c. die Rechnungsprüfer (§ 14) und das
 - d. Schiedsgericht (§ 15).

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins setzt sich aus den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern sowie den Ehrenmitgliedern zusammen.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat zumindest jährlich und binnen 2 Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres stattzufinden.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt binnen vier Wochen nach
- a. Beschluss des Vorstandes,
 - b. Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung,
 - c. aufgrund schriftlichen Antrags von mindestens einem Zehntel die stimmberechtigten Mitglieder an den Vorstand,
 - d. Verlangen der Rechnungsprüfer oder
 - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators
- (4) An der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt.
- (5) Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder mit jeweils einer Stimme. Juristische Personen werden durch einen organschaftlichen Vertreter oder

einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

- (6) Zu jeder Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (7) Begründete Vorschläge für Tagesordnungspunkte sind schriftlich an den Vorstand zu richten und nach erwiesener Begründung spätestens in der übernächsten dem Vorschlagseingang nachfolgenden Mitgliederversammlung zu behandeln.
- (8) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (9) Beschlussanträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder einzureichen.
- (10) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit bzw. Vertretung von zumindest der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Mitgliederversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Mitgliederversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- (11) Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (12) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes über die Vereinstätigkeit und des Rechnungsabschlusses des abgelaufenen Rechnungsjahres unter Einbindung der Rechnungsprüfer,
 - b. Beschlussfassung über den Voranschlag bzw. die Budgetplanung des nächsten Rechnungsjahres;
 - c. Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
 - d. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern oder Rechnungsprüfern mit dem Verein;
 - e. Entlastung des Vorstandes bzw. der Vorstandsmitglieder;
 - f. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
 - g. Ernennung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
 - h. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
 - i. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen und Anträge.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand stellt das Leitungsorgan dar und besteht verpflichtend zumindest aus
 - a. Obmann bzw. Obfrau
 - b. Obmann-Stellvertreter
 - c. Schriftführer
 - d. Kassier
 - e. Sportlicher Leiter

Fakultativ kann der Vorstand um Stellvertreter für Kassier und Schriftführer erweitert werden, andernfalls bleiben diese Funktionen vakant. Die gleichzeitige Ausübung mehrerer Funktionen ist zulässig. Obmann und Kassier dürfen nicht ein und dieselbe Person sein.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt und für die Funktionsdauer von drei Jahren bestellt. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (3) Der Vorstand hat bei Ausscheiden oder dauerhafter Verhinderung eines gewählten Mitgliedes oder Vakanz einer fakultativen Vorstandsfunktion das Recht und falls eine verpflichtende Vorstandsfunktion ohne Stellvertreter unbesetzt ist die Pflicht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied oder Vorstandsmitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Vorstandsneuwahl einzuberufen hat.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gültiger Stimmen, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.
- (9) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an

die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 Aufgabenkreis des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat den Verein mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes im Rahmen der Gesetze, dieser Statuten und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu führen.
- (2) Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, soweit sie nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind. In seinen Wirkungsbereich fällt insbesondere:
 - a. über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden;
 - b. die Mitgliederbestandsführung;
 - c. für einen geregelten Sportbetrieb zu sorgen;
 - d. gesellige Zusammenkünfte, Vorträge, Kurse, Vereinsfeste und sonstige dem Vereinszweck dienenden Veranstaltungen zu organisieren;
 - e. das Vereinsvermögen zu verwalten und Rechtsgeschäfte für den Verein einzugehen, wobei bei Eingehung von finanziellen Verpflichtungen auf die finanziellen Möglichkeiten des Vereines Bedacht zu nehmen ist;
 - f. Dienstverhältnisse zu begründen oder aufzulösen;
 - g. ein entsprechendes Rechnungswesen unter Beachtung allfälliger Bestimmungen einzurichten;
 - h. das Rechnungsjahr festzulegen und einen Voranschlag zu erstellen; das Rechnungsjahr darf zwölf Monate nicht überschreiten.
 - i. Innerhalb von 2 Monaten nach Ende eines Rechnungsjahres eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung (Rechnungsabschluss) samt Vermögensübersicht (Inventarliste) zu erstellen.
 - j. die Mitgliederversammlung einzuberufen.
 - k. der (ordentlichen) Mitgliederversammlung über die Vereinstätigkeit (Rechenschaftsbericht) und die finanzielle Gebarung (Rechnungslegung) unter Einbindung der Rechnungsprüfer zu berichten; wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand eine solche Information den betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
 - l. von den Rechnungsprüfern aufgezeigte Gebarungsmängel zu beseitigen und Maßnahmen gegen aufgezeigte Gefahren zu treffen.
 - m. erforderliche Meldungen an Behörden (Vereinsbehörde, Finanzbehörde) zu erledigen.
- (3) Der Vorstand kann einzelne in seine Zuständigkeit fallende Angelegenheiten einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern, Ausschüssen oder Referaten ganz oder unter bestimmten Bedingungen übertragen. Ein Widerruf ist durch Beschluss des Vorstandes möglich.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Bildung sowie Auflösung von Sektionen als rechtlich unselbstständiger Teil des Vereins. Jede Sektion kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

§13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann und in dessen Abwesenheit der Obmann-Stellvertreter führt die laufenden Geschäfte des Vereins und berichtet darüber dem Vorstand. Der Vorstand unterstützt den Obmann bei der Vereinsgeschäftsführung.

- (2) Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmannes und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) des Obmannes und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung der Mitgliederversammlung.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Funktionären erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der Obmann führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand
- (6) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung und Dokumentation der Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie die Gewährleistung des statutengemäßen Zustandekommens von Willensbildung und Beschlüssen der Vereinsorgane.
- (7) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich. Er ist berechtigt und verpflichtet, sämtliche mit dem Verein zusammenhängende finanzielle Dispositionen ordnungsgemäß durchzuführen und zu verbuchen. Er ist dem Vorstand sowie den Rechnungsprüfern gegenüber verpflichtet, jederzeit Auskunft zu geben und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.
- (8) Der Sportliche Leiter ist für die Organisation des Spielbetriebs, die Koordination der an Wettkämpfen und Turnieren teilnehmenden Vereinsmannschaften sowie die Vereinsadministration beim oberösterreichischen Tennisverband (OÖTV) verantwortlich.

§ 14 Die Rechnungsprüfer

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt ~~(obliegen die laufende Geschäftskontrolle und)~~¹ die Überprüfung des Rechnungsabschlusses im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer hinsichtlich Bestellung und Beendigung ihrer Funktion sowie hinsichtlich Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer und Verein die Bestimmungen für Vorstandsmitglieder sinngemäß mit der Maßgabe, dass ein Kooptation eines von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfers nur im Einvernehmen mit den übrigen Rechnungsprüfern erfolgen darf.
- (4) Die Rechnungsprüfer müssen unabhängig und unbefangen sein und sind grundsätzlich nur der Mitgliederversammlung verantwortlich. Sie haben dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über die Gebarungsprüfung sowie allenfalls festgestellte Mängel zu

¹ Durchgestrichene Passage entfernt/ lt. Beschluss in MV 2019-02 vom 11.05.2019

berichten. Auf ausdrückliches und begründetes Verlangen des Vorstandes haben sie in Einzelfällen Überprüfungen vorzunehmen und darüber dem Vorstand zu berichten.

§ 15 Das Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Mitgliederversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat der zuständigen Vereinsbehörde das Datum der freiwilligen Auflösung und, falls Vermögen vorhanden, das Erfordernis der Abwicklung sowie den Namen, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die für Zustellungen maßgebliche Anschrift sowie den Beginn der Vertretungsbefugnis eines allenfalls bestellten Abwicklers binnen vier Wochen nach Beschlussfassung über die Auflösung mitzuteilen.

Leonding, 09.November 2017

Für den Vorstand:

Obmann

Jürgen Lauthner

Obmann-Stv.

Clemens Flecker

Kassier

Christian Felkel

Schriftführer

Robert Pölz

Sportlicher Leiter

Helmut Mülleder